Es ist nicht zu fassen, die sächsische Justiz weiß nicht mehr was sie gegen eine einfache Forderung tun soll.

Die Forderung lautet:
Wann hat das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt sich das Grundgesetz als Verfassung gegeben bzw. wann hat das Staatsvolk des Freistaates Sachsen sich Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben und wo sind diese verfassungsgebenden Kraftakte festgehalten? Man beachte dabei, beide Präambeln enthalten den angeblichen verfassungsgebenden Kraftakt.

Um dieser Frage auszuweichen, ist dieser Ausnahmegerichtsbarkeit völlig egal, ob sie für sie selbst als gültig erachtetes bundesrepublikanisches Recht mißachten oder das im Sächsischen Verfassungsgerichthofsgesetz im § 2 Abs. 4 festgehaltene Völkerrecht, hier insbesondere die Allgemeine Menschenrechtserklärung und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, **links** liegen lassen.

Da meldet sich doch eine Dame Munz, obwohl sie abgelehnt wurde und eben nach dem SVGHG § 2 Abs. 4 an diesem Gericht nichts zu suchen hätte, gleich ein zweites Mal und eröffnet mir, daß sie mir keine Antwort mehr in Aussicht stellt.
Was bildet sich diese Person ein? Gegen Brid-Recht und für sie selbst als gültig erklärtes Völkerrecht verstoßen, evtl. sogar ohne die anderen acht Richter, die an den zwei Urteilen angeblich mitgewirkt haben, zu hören und diesen evtl. die Möglichkeit lassen selbst wenigstens bundesrepublikanisches Recht klauselgemäß anzuwenden und vom gültigen deutschen Recht und Gesetz gar nicht erst zu sprechen.

Dazu können wir uns einmal den sehr kurzen Vorgang im Anhang 1 anschauen.

Im zweiten Anhang geht es um dieselbe Sache, hier aber vor dem AG Plauen. Da bekommt man einfach den gesetzlichen Richter entzogen, was der Vorschrift des Artikel 101 GG und des Artikel 78 SV widerspricht. Die Richter halten sich außen vor und benutzen in ihrer feigen Frechheit eine Rechtspflegerin, die der Sache mit Sicherheit rechtlich nicht gewachsen ist, um ebenfalls der obig aufgezeigten Forderung entgehen zu können.

Letztendlich werden auch die Justizangestellten und weiter bis hin zu dem kleinen Postausträger, Menschen benutzt und mißbraucht, die diesen Richtern untergeben sind.

Deswegen darf es nicht wie nach Ende der DDR den Kleinen treffen, sondern die Großen, die die Schweinereien anstellen. Die Kleinen saßen nach der DDR im Knast und die Großen am Tegernsee.

Na ja, vielleicht schaut ja jemand neues rein und kommt dann ebenfalls wie viele andere ehrlich und aufrichtige Deutsche zu der Überzeugung, daß alles insgesamt nur eine Lösung haben kann, die Lösung natürlich auf zivilem Wege unter Beachtung von gültigem deutschen Recht und Gesetz strikt nach dem Völkerrecht, ist dann die Bürgerklage mit der eine volksherrschaftliche Verfassung und ein Friedensvertrag des deutschen Volks mit den Vereinten Nationen errungen werden kann.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund
Volk für Deutschland
Bundvfd.de

Der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen

Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Lothringer Str. 1, 01069 Dresden

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Dresden, 03. November 2016
Telefon: 0351 446 2932
Telefax: 0351 446 2970
Bearb.: Herr Oberstaatsanwalt Bluhm
Aktenzeichen: 26 Zs 1776/16 iso
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Birgit Munz
Uwe Berlit
Christoph Degenhart
Michael Gockel
Matthias Grünberg
Ulrich Hagenloch
Klaus Schurig
Hans-Heinrich Trute
Andrea Verstyl
Ilona Israel
wegen Rechtsbeugung
der Staatsanwaltschaft Leipzig, Az.: 618 Js 63481/16
Beschwerdeschreiben vom 1. November 2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihr Beschwerdeschreiben ist hier eingegangen und unter obigem Zs-Aktenzeichen registriert. Ich habe die Staatsanwaltschaft Leipzig gebeten, die von Ihnen beanstandete Entscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Beschwerde zu überprüfen. Sofern die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wieder aufnimmt, werden Sie hierüber benachrichtigt. Anderenfalls werden mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Bluhm
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
http://www.bundvf.de

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Generalstaatsanwaltschaft Sachsen
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
618 Js 63481/16	19.1016	StrA/RSVGH-OTO 02/16	01.11.2016

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Sofortige Beschwerde

Hiermit wird sofortige Beschwerde gegen die Mitteilung in Form eines rechtlich nichtigen Entwurf der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19.10.16 AZ: 618 Js 63481/16 eingelegt. Unmittelbar voran wird klar aufgezeigt, daß von dem Beschwerdeführer (BF) Herr Olaf Thomas Opelt kein Verständnis um das in der maschinellen Unterschrift gebeten wird, aufgebracht werden kann, da es dem Beschwerdeführer nicht möglich ist, festzustellen, wer diese Mitteilung erstellt hat, sie evtl. sogar von einem Pförtner aus vorgegebenen Teilen zusammengesetzt wurde. Der BF bezieht sich hier auf die klare Aussage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.03.1993 AZ 8 B 186.92 sowie zwecks der elektronischen Unterschrift auf § 173 Abs. 3.

Im weiteren wird ausgeführt, daß ein geschütztes Rechtsgut die innerstaatliche Rechtspflege ist. Die Rechtspflege jedoch bedeutet das Einhalten und vor allem die Anwendung der Normen. Die Normen klar in Klauseln festgehalten, bedürfen um Recht anzuwenden, deren Befolgung. Das gilt insbesondere für das rechtliche Gehör. Das rechtliche Gehör ist in der Sächsischen Verfassung Artikel 78 (2) und im Grundgesetz im Artikel 103 (1) als zu gewährend festgehalten.
Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2004 in seiner Entscheidung AZ: 2 BvR 1621/03 ebenfalls über das rechtliche Gehör verhandelt und ausgeführt.

All dieses ist der sächsischen Justiz bis hin zum SVGH immer wieder mitgeteilt und mit Auszügen aus den Entscheidungen vorgetragen worden.

Die Verfassungsbeschwerde des BF vom 04.05.2016 AZ:VB/SW-OTO 01/16 hat klar und deutlich die Artikel der SV, in denen sich der BF verletzt fühlt, enthalten und zur Verletzung wurde ausgeführt. Dieses ließ der SVGH in seinem Urteil vom 14.07.2016 AZ: Vf. 45-IV-16 vollkommen unbeachtet, was wiederum vom BF mit einer Anhörungsrüge vom 09.08.2016 AZ: VB/SW-OTO 02/16 begegnet wurde. Die Anhörungsrüge stützte sich insbesondere auf die Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 Artikel 8, in dem klar ein Rechtsbehelf aufgegeben ist und auf den Menschenrechtspakt über bürgerliche du politische Rechte aus dem Jahr 1967 Artikel 14, in dem zur Verteidigung der zivilrechtlichen Ansprüche eine öffentliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Der Menschenrechtspakt ist für die BRD seit 1973 verbindlich einzuhaltendes Völkerrecht. Aber auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist besonders für den SVGH verbindlich,

nicht zuletzt da diese zwei völkerrechtlichen Vorschriften im SVGHG § 2 Abs. 4 festgeschrieben stehen. Durch diese Vorschriften ist der Bürger mit seinen Rechtsgütern mittelbar geschützt, da diese Vorschriften durch die Justiz einzuhalten sind. Da sich aber die Justiz in keiner Weise genötigt sah diesen Rechtsvorschriften genüge zutun, letztendlich sogar gegen den § 321a ZPO verstößt, wird der Rechtsschutz, den der BF in der Verfassungsbeschwerde gefordert hat, aufs Gröbste verletzt.

§ 321a
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. *ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und*
2. *das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.*

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. ***Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand****. „*

Die Verletzung bedeutet letztendlich eine Rechtsbeugung, nicht nur aufgrund innerstaatlichen Rechts sondern auch wegen der Verletzung von überstaatlichen Rechts also Völkerrechts. Diese Rechtsbeugung erhöht sich um so mehr aufgrund dessen, daß die gesamte sächsische Justiz bis hin zum SVGH den Nachweis unterläßt, wann sich das Staatsvolk des Freistaates Sachsen kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben hätte.

Der BGH führt folgend in seiner Entscheidung vom 22.01.2014 AZ BGH 2 StR 479/13 aus:
„2. Indizien für das Vorliegen des subjektiven Tatbestands der Rechtsbeugung können sich aus der Gesamtheit der konkreten Tatumstände ergeben, insbesondere auch aus dem Zusammentreffen mehrerer gravierender Rechtsfehler.“

Es besteht hier also keine unrichtige Rechtsanwendung, sondern die Verweigerung von vorgeschriebenen bundesrepublikanischen- und Völkerrechtsnormen.
Somit ist die Auffassung der Staatsanwaltschaft Leipzig*: „Ein Beugen des Rechts gemäß § 339 StGB liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt*.“ erst einmal richtig, hat aber nicht im geringsten mit der Sachlage zu tun, sondern völlig falsch, da der sächsischen Justiz ständig

und immer wieder aufgegeben wurde bundesrepublikanisches Recht einzuhalten, sowie die verfassungsgebenden Kraftakte der sächsischen Verfassung aber auch des Grundgesetzes nachzuweisen. Hier wird im übrigen wiederum die Staatsanwaltschaft gerügt, den Zitierhinweis nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Artikel 37 SV zu der höchstrichterlichen Entscheidung unterlassen zu haben.

So hat der BF nicht nur einmal ausgeführt*:" Der Beschwerdeführer ist nach wie vor bereit sich dem Grundgesetz und in Folge dessen der Verfassung des Freistaates Sachsens aus dem Jahr 1992 zu unterstellen, wenn ihm aufgezeigt wird, wann entsprechende verfassungsgebende Kraftakte stattgefunden haben und wo sie festgeschrieben stehen."*

Schlußfolgerung:

1. Frau Munz ist aufgrund der nachgewiesenen Rechtsbeugung vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof zu entfernen. Dies weil, wegen fehlender handschriftlicher Unterschriften der Richter nicht nachgewiesen werden kann, ob diese tatsächlich an den beiden Urteilen vom 14.07.16 und 25.08.16 AZ Vf. 45-IV-16 teilgenommen haben. Die alleinige Entfernung der Frau Munz vom SVGH ergibt sich daraus, daß diese Frau sich alleinig privatrechtlich in dem Schreiben vom 06.10. und 18.10.2016 AZ Vf. 45-IV-16 beim BF gemeldet hat.
2. Es bleibt die Forderung erhalten den SVGH anzuhalten die Verfassungsbeschwerde in den Urzustand zurückzustellen und deren Anträge im Ergebnis öffentlich zu verhandeln.
   Zitat aus der Verfassungsbeschwerde vom 04.05.2016 AZ VB/SW-OTO 01/16:

   „Ergebnis:
   1. es ist klar aufzuzeigen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte durch das deutsche Volk für das Grundgesetz und das Staatsvolk des Freistaates Sachsen für die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 stattgefunden haben und wo diese festgeschrieben stehen.
   2. Ist die geforderte Feststellung unter 1 vom SGHG nicht zu erbringen, ist die sofortige Aufhebung der Pfändung des PKW Nissan mit Kennzeichen V-DR 110 anzuordnen.
   3. Im Zuge des Punktes 2 sind die Kosten des Verfahrens der Verwaltung des Vogtlandkreises aufzuerlegen. Ebenso ist mit den Kosten des Beschwerdeführers zu verfahren."

Auf Anhänge, der im Schriftsatz genannten Schreiben wird verzichtet, dieses weil in einer ordnungsgemäßen Ermittlungsakte der ermittelnden Staatsanwaltschaft diese vorhanden sein müssen.

Olaf Thomas Opelt

Anhang: rechtlich nichtige Mitteilung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19.10.16 AZ: 618 Js 63481/16 zu meiner Entlastung zurück.

Verteiler: Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler

ZPO„ § 174 Zustellung gegen Empfangsbekenntnis
(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben.“

Bundesverwaltungsgerichts AZ 8 B 186.92 vom 04.03.1993

Geschütztes Rechtsgut ist die innerstaatliche Rechtspflege, die Rechtsgüter der rechtsunterworfenen Bürger sind nur mittelbar geschützt.[1]

Definition des Bundesgerichtshofs

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung eine Beugung des Rechts im Sinne von § 339 StGB dar. Nur der Rechtsbruch als elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege solle unter Strafe gestellt sein. Rechtsbeugung begehe ein Amtsträger, der sich bewusst und schwerwiegend von Recht und Gesetz entfernt. Die bloße Unvertretbarkeit einer Entscheidung begründe eine Rechtsbeugung hingegen noch nicht.[6]

Diese einschränkende Auslegung des Tatbestandes begründet der BGH vor allem mit der Notwendigkeit, die richterliche Unabhängigkeit zu schützen,

Mit derzeitigem bundesrepublikanischen rechts nicht vereinbar

Staatsanwaltschaft Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig, 04002 Leipzig

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Leipzig, 19. Oktober 2016/ditt
Telefon: 0341/2136 722
Telefax: 0341/2136 780
Bearb.: Frau Staatsanwältin Zimmermann
Aktenzeichen: 618 Js 63481/16
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Birgit Munz
Uwe Berlit
Christoph Degenhart
Michael Gockel
Matthias Grünberg
Ulrich Hagenloch
Klaus Schurig
Hans-Heinrich Trute
Andrea Verstyl
Ilona Israel
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Opelt,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 19.10.2016 folgende Entscheidung getroffen:

1. zu Birgit Munz; Uwe Berlit; Christoph Degenhart; Michael Gockel; Matthias Grünberg; Ulrich Hagenloch; Klaus Schurig; Hans-Heinrich Trute; Andrea Verstyl

Telefon
0341 21360
Hausadresse
Straße des 17. Juni 2
04107 Leipzig

Telefax
0341/2136999

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
im Innenhof, Zugang über Dimitroffstr. 3
Parkplatz
Parkhaus am
Bundesverwaltungsgericht;
Beethovenstr. 11
Sprechzeiten
Mo,Di.+Do.: 9-11.30 Uhr
und 13.30-15.00 Uhr;
Mi.+Fr.: 9.00-11.30 Uhr

Verkehrsverbindungen
Straßenbahnlinien 10,11
Haltestelle Haltestelle
Münzgasse/LVZ

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Der Tatbestand der Rechtsbeugung ist nicht gegeben. Ein Beugen des Rechts gemäß § 339 StGB liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Das Beugen des Rechts muss mehr sein, als die Verletzung bindender Rechtsnormen. Der Angriff des Täters muss sich gegen grundlegende Prinzipien des Rechts, gegen die Rechtsordnung als Ganze oder gegen elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege richten. Selbst die bloße Unvertretbarkeit einer Entscheidung reicht nicht aus (Fischer, StGB, 60. Auflage, § 339 Rn. 14). Dass vorliegend aber grundsätzliche Prinzipien des Rechts, die Rechtsordnung als Ganze oder elementare Normen verletzt worden wären, ist unter Berücksichtigung der durch den Anzeigenerstatter vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

2. zu Ilona Israel

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Es liegen keine Anhaltspunkte für die durch den Anzeigenerstatter vorgeworfenen Urkundenfälschung nach § 267 StGB vor. Die Beschuldigte hat in ihrer Funktion als Urkundsbeamtin - wie es dem üblichen Ablauf entspricht - eine mit dem Original übereinstimmende Ausfertigung des Urteils übersandt.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Leipzig eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zimmermann
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
http://www.bundvf.de

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Generalstaatsanwaltschaft Sachsen
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
		StrA/RSVGH-OTO 01/16	21.09.2016

Strafanzeige

Hiermit wird Strafanzeige wegen

1. Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens
2. Verweigerung des rechtlichen Gehörs und somit der Zerstörung von Rechtsschutz
3. Entzug des gesetzlichen Richters

gegen die vermeintlichen Richter Berlit, Degenhart, Gockel/Rühmann, Grünberg, Hagenloch, Schurig, Trute, sowie Versteyl und die Präsidentin Munz des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes
gestellt.
Vermeintliche Richter des SVGH wegen der fehlenden Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften.

und

4. wegen Urkundenfälschung gegen die Justizhauptsekretärin Israel am SVGH.

Die Strafanzeige stützt sich auf

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948, insbesondere dem Artikel 8
- den Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1966, insbesondere der Artikel 1 & 14
- die Vorschriften der zivilen und Verwaltungsordnungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere den §§ 321a ZPO, 315 (1) ZPO, 275 (2) STPO, 117 (1) VwGO, 317 (2) ZPO & 34 (2) VwVfG sowie Artikel 19 GG und Artikel 37 SV (Zitiergebot)
- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts AZ 8 B 186.92 vom 04.03.1993
- die Entscheidung AZ: 2 BvR 1621/03 vom 05.02.2004 des Bundesverfassungsgerichts

Begründung:

Zur Begründung der Strafanzeige wird sich auf die Aufsichtsbeschwerde gegen die oben genannte Richterschaft vom 07.09.2016 AZ: AUFB-SVGH-OTO 01.16 und die Begründung der sofortigen Beschwerde vom 21.09.2016 AZ VB/SW-OTO 04/16, welche sich im Anhang befinden, bezogen.

Olaf Thomas Opelt

Anhänge:

- Aufsichtsbeschwerde gegen des SVGH an das Sächsische Justizministerium
- Begründung der sofortigen Beschwerde gegen des rechtlich ungültigen Entwurf des SVGH
- Alle weiteren Anhänge, die zu diesem Verfahren gehören

Verteiler:
per Einschreiben/Rückschein: Generalstaatsanwaltschaft Sachsen
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
per E-Post : Deutschlandverteiler

Amtsgericht Plauen

Amtsgericht Plauen
Europaratstraße 13, 08523 Plauen
4 M 869/16 (2)

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Vollstreckungsgericht

Plauen, 18.10.2016

Geschäftsstelle

Telefon: 03741 10 1552 (Frau Tremml)
03741 10 1553 (Frau Hilpert)
03741 10 1554 (Frau Wilke)
Telefax: 03741 10 1556

Aktenzeichen: **4 M 869/16 (2)**
(Bitte bei Antwort angeben)

Zwangsvollstreckungssache
Freistaat Sachsen, vertr.d.d. Landesjustizkasse Chemnitz ./. Opelt, Olaf Thomas

Sehr geehrter Herr Opelt,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Hilpert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:
Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 18.10.2016

Das Amtsgericht Plauen weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de.

Dienstgebäude:
Europaratstraße 13
08523 Plauen

Telefon: 03741 10 10
Telefax: 03741 101 404
Internet:
www.amtsgericht-plauen.de

Montag und Donnerstag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag:
geschlossen - Termine
nur nach vorheriger
Vereinbarung möglich

Straßenbahnlinie 1 oder 3 bis
Endhaltestelle, sonst Richtung
Behördenzentrum

Landesjustizkasse Chemnitz
bei der Bundesbank Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Plauen

Vollstreckungsgericht

Aktenzeichen: **4 M 869/16 (2)**

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

Freistaat Sachsen, vertr.d.d. Landesjustizkasse Chemnitz, Jagdschänkenstraße 56, 09117 Chemnitz, Gz.: KSB 616151848101

- Gläubiger -

gegen

Olaf Thomas **Opelt**, geboren am 04.02.1960, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Schuldner -

wegen Widerspruch gg. Eintragungsanordnung § 882 d I ZPO

ergeht am **18.10.2016** nachfolgende Entscheidung:

1.
Der Widerspruch des Schuldners vom 03.08.2016 gegen die Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis gem. § 882 c I Ziff. 2 ZPO wird zurückgewies

2.
Der Schuldner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

Mit Schreiben vom 03.08.2016 -eingegangen beim Vollstreckungsgericht Plauen am 09.09.2016 - hat der Schuldner Widerspruch eingelegt.
Es wurde ausgeführt, dass sich der Widerspruch gegen die Vorgehensweise des Gerichts und der Obergerichtsvollzieherin Frau Kurt richtet.
Es wurde beantragt, sämtliche bis jetzt gegen Herrn Opelt verhängte widerrechtliche Massnahme sofort aufzuheben.

Das Schreiben des Schuldners wurde nach Vorlage an den direkt bezeichneten Adressaten dem Vollstreckungsgericht vorgelegt, mit der Massgabe, dass der Widerspruch als Widerspruch gem. § 882 d I ZPO gegen die Eintragungsanordnung gem. § 882 c I Ziff. 2 ZPO vom 28.07.2016, OGVin Kurth , VIII DR 1139/16, zu werten ist.

Mit Schreiben vom 09.09.2016 wurde der Schuldner gebeten mitzuteilen, ob es sich bei dem Widerspruch vom 03.08.2016 um einen Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung handelt.
Es wurde mitgeteilt, dass es sich um einen Widerspruch gegen jegliche rechtswidrige Handlung auf der Grundlage von bundesrepublikanischem Gesetz gegen die Person des Schuldners handelt und diese Rechtswidrigkeiten unmittelbar zu beheben sind.

Der Gläubiger-Vertretung wurde rechtliches Gehör gewährt; es wurden keine Ausführungen zu den Schriftsätzen des Schuldners getätigt.

Das Widerspruchsrecht des Schuldners im Eintragungsanordnungsverfahren gem. § 882 d I ZPO dient dem Schutz des Schuldners vor unberechtigter Eintragung im Schuldnerverzeichnis.
Unberechtigt wäre die Eintragung wenn kein Eintragungsgrund vorliegen würde oder die Schuldnerdaten inhaltlich falsch in der Eintragungsanordnung wiedergegeben sind.

Im vorstehenden Zwangsvollstreckungsverfahren wurde die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gem. § 882 c I Ziff. 2 ZPO angeordnet.
Gem. § 882 c I Ziff.2 ZPO kann der zuständige Gerichtsvollziehr von Amts wegen die Eintraung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis anordnen, wenn „eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dess Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde,".
Aus der beigezogenen Gerichtsvollzieherakte ist ersichtlich, dass eine vollständige Befriedigung des Gläubigers gem. des Vermögnesverzeichnisses nicht gegeben ist.
Eine vollständige Begleichung der Forderung ist nicht nachgewiesen.

Die Voraussetzungen für die Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis liegen vor; der Widerspruch des Schuldners war deshalt zurückzuweisen.
Es liegen keine Gründe vor die dem Fortgang des Eintragungsanordnungsverfahrens entgegenstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 788 ZPO

Der Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die sofortige Beschwerde (im Folgenden Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Plauen
Europaratstraße 13
08523 Plauen

oder bei dem

Landgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1
08056 Zwickau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Feistel
Rechtspflegerin

FREISTAAT SACHSEN AMTSGERICHT PLAUEN

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Plauen, 18.10.2016

Hilpert
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

maledictus,
qui pervertit iudicium

Amtsgericht Plauen
Europaratstr. 13
08523 Plauen

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
4 M 869/16(2)	19.10.16	LRPF-OTO06/16	25.10.2016

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.

Sofortige Beschwerde

Hiermit wird sofortige Beschwerde gegen den rechtlich nichtigen Entwurf einer Rechtspflegerin Frau Feistel vom 18.10.16 Az. 4 M 869/16(2) eingelegt.

Wiederum soll unter grober Verletzung bundesrepublikanischen Rechts der Rechtsschutz des Herrn Olaf Thomas Opelt **nicht** wieder hergestellt werden, sondern ihm weitere vermeintliche Schuld aufgeladen werden.

Begründung:

1. Die Zustellung erfolgte rechtswidrig, weil der Zustellungsempfänger, also Herr Opelt, stets zuhause war und von dem Postausträger der privaten City-Post die „gelben Zustellungsumschläge“ persönlich übergeben bekam, sein Empfangnisbekenntnis aber nicht bestätigen durfte (siehe § 5 VWZG). Nach § 177 ZPO ist der Zusteller verpflichtet die Zustellung zuerst den Empfänger persönlich zu übergeben; erst hernach könnte nach bundesrepublikanischen Recht die Zustellung anderswie erfolgen (siehe § 180 ZPO).
2. Es wird versucht mit rechtlich nichtigen Entwürfen, fehlende handschriftliche Unterschrift der Richter, den Rechtsweg zu umgehen um vollendete Tatsachen zu schaffen, die den vermeintlichen Schuldner keine Möglichkeit offenläßt sich mit gesetzlichen Mitteln zu wehren, somit sein Rechtsschutz zunichte gemacht wird und die Zerstörung seines wirtschaftlichen und körperlichen Lebens keinen Einhalt geboten, sondern verstärkt fortgeführt wird.
3. Es wird mit ungeheurere brutaler Hochmut das rechtliche Gehör verweigert, obwohl die Vorschrift des rechtlichen Gehörs im Artikel 78 der Sächsischen Verfassung festgehalten ist; im Absatz 1 der Entzug des gesetzlichen Richters verboten ist, hier getätigt durch den Beschluß einer Rechtspflegerin und im Absatz 3 eine öffentliche Verhandlung aufgezeigt wird. Auch im Grundgesetz für die BRD ist das rechtliche Gehör im Artikel 103 festgehalten. Des weiteren hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2004 **-** 2 BvR 1621/03 ein klares Urteil zur Gewährung des rechtlichen Gehörs erlassen.

Erklärung:

Der Widerspruch des Beschwerdeführers vom 03.08.2016 Az. LRPF-OTO04/16 zur Eintragung in das Schuldnerregister erfolgte aufgrund der bis dahin bereits erfolglosen Gegenwehr gegen gesetzwidriges Handeln des Vollstreckungsgerichts AG Plauen, wohlgemerkt ist die Gesetzwidrigkeit gegen bundesrepublikanisches Recht gemeint, mit dem letztendlich es zur Vollstreckung von Gerichtskosten kam, die keinerlei Rechtsgrundlagen hatten und hier wiederum bundesrepublikanische Rechtsgrundlagen.
Nun wird aber im weiteren der brutale Hochmut der sächsischen Justiz zum Verbrechen, da die sächsische Justiz nicht im geringsten bereit ist ihre Rechtsgrundlage, also die gültige Verfassung, aufzuzeigen. So hat der Beschwerdeführer nicht nur der Direktorin des AG Plauen mit Schreiben vom 01.06.16 Az LRPF-OTO03/16 folgend aufgezeigt:
„Der Beschwerdeführer ist nach wie vor bereit sich dem Grundgesetz und in Folge dessen der Verfassung des Freistaates Sachsens aus dem Jahr 1992 zu unterstellen, wenn ihm aufgezeigt wird, wann entsprechende verfassungsgebende Kraftakte stattgefunden haben und wo sie festgeschrieben stehen.“

Im rechtlich nichtigen Schreiben der Rechtspflegerin Frau Feistel wird mit boshafter Frechheit dann ausgeführt: “*Das Widerspruchsrecht des Schuldners im Eintragungsanordnungsverfahren gem. § 882 d I ZPO dient dem Schutz des Schuldners vor ungerechtfertigter Eintragung im Schuldnerverzeichnis…“* Genau gegen diese immer wieder nachgewiesene unberechtigte, Eintragung hat sich der Beschwerdeführer gewendet.
… „Gem. § 882c I Ziff.2 ZPO kann der zuständige Gerichtsvollzieher von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis anordnen,… Genau hier liegt des Pudels Kern, daß bis dato weder die Richterschaft der beteiligten sächsischen Gerichte, noch der Gerichtsvollzieher Frau Kurth ihre Handlung als amtlich nachgewiesen haben;

…..wenn „eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde,“.
Hier wird klar aufgezeigt, daß dem Beschwerdeführer seine eigentlich gute wirtschaftliche Lage Anfang der 2000er Jahre mit Bravour zerstört wurde, dies der beteiligten sächsischen Justiz nicht reichte, sondern versucht wurde Herrn Opelt seelisch zu zerstören und inzwischen 100% geblendet wurde.

Schlußfolgerung:

Es ist aufgezeigt, daß die beteiligte sächsische Justiz selbst bundesrepublikanischem Recht und Gesetz zuwider handelt um Herrn Opelt von seinem Begehren, daß diese Justiz verbindliches Völkerrecht einzuhalten hat, abzubringen. Dies geht inzwischen soweit, daß noch nicht einmal irgendwelche ausnahmegerichtliche Richterschaft bemüht wird, sondern von Rechtspflegern das Rechtsschutzbegehren des Herrn Opelt abgekanzelt wird.
Dies alles stellt nicht nur den Verstoß gegen das Strafgesetzbuch dar wie z. B. der § 132 STGB Amtsanmaßung, sondern wie schon bereits vorgetragen, auch einen Verstoß nach den Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches, hier insbesondere § 3 in Verbindung mit § 6 & 7 Abs. 1.

Es bleibt letztendlich bei dem Beharren auf die Schlußfolgerung des Beschwerdeführers Herrn Olaf Thomas Opelt der sofortigen Beschwerde vom 03.08.2016 Az. LRPF-OTO04/16.

Olaf Thomas Opelt

NT: Es wird darauf hingewiesen, daß inzwischen der Zusatz *„Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.“* wieder in den Briefkopf aufgenommen wurde.

Anhang: rechtlich nichtiger Entwurf der Rechtspflegerin Feistel zur Entlastung zurück.

Verteiler: AG Plauen
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

maledictus,
qui pervertit iudicium

Amtsgericht Plauen
Europaratstr. 13
08523 Plauen

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
4 M 869/16(2)	19.10.16	LRPF-OTO06/16	25.10.2016

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.

Sofortige Beschwerde

Hiermit wird sofortige Beschwerde gegen den rechtlich nichtigen Entwurf einer Rechtspflegerin Frau Feistel vom 18.10.16 Az. 4 M 869/16(2) eingelegt.

Wiederum soll unter grober Verletzung bundesrepublikanischen Rechts der Rechtsschutz des Herrn Olaf Thomas Opelt **nicht** wieder hergestellt werden, sondern ihm weitere vermeintliche Schuld aufgeladen werden.

Begründung:

1. Die Zustellung erfolgte rechtswidrig, weil der Zustellungsempfänger, also Herr Opelt, stets zuhause war und von dem Postausträger der privaten City-Post die „gelben Zustellungsumschläge“ persönlich übergeben bekam, sein Empfangnisbekenntnis aber nicht bestätigen durfte (siehe § 5 VWZG). Nach § 177 ZPO ist der Zusteller verpflichtet die Zustellung zuerst den Empfänger persönlich zu übergeben; erst hernach könnte nach bundesrepublikanischen Recht die Zustellung anderswie erfolgen (siehe § 180 ZPO).
2. Es wird versucht mit rechtlich nichtigen Entwürfen, fehlende handschriftliche Unterschrift der Richter, den Rechtsweg zu umgehen um vollendete Tatsachen zu schaffen, die den vermeintlichen Schuldner keine Möglichkeit offenläßt sich mit gesetzlichen Mitteln zu wehren, somit sein Rechtsschutz zunichte gemacht wird und die Zerstörung seines wirtschaftlichen und körperlichen Lebens keinen Einhalt geboten, sondern verstärkt fortgeführt wird.
3. Es wird mit ungeheurere brutaler Hochmut das rechtliche Gehör verweigert, obwohl die Vorschrift des rechtlichen Gehörs im Artikel 78 der Sächsischen Verfassung festgehalten ist; im Absatz 1 der Entzug des gesetzlichen Richters verboten ist, hier getätigt durch den Beschluß einer Rechtspflegerin und im Absatz 3 eine öffentliche Verhandlung aufgezeigt wird. Auch im Grundgesetz für die BRD ist das rechtliche Gehör im Artikel 103 festgehalten. Des weiteren hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2004 **-** 2 BvR 1621/03 ein klares Urteil zur Gewährung des rechtlichen Gehörs erlassen.

Erklärung:

Der Widerspruch des Beschwerdeführers vom 03.08.2016 Az. LRPF-OTO04/16 zur Eintragung in das Schuldnerregister erfolgte aufgrund der bis dahin bereits erfolglosen Gegenwehr gegen gesetzwidriges Handeln des Vollstreckungsgerichts AG Plauen, wohlgemerkt ist die Gesetzwidrigkeit gegen bundesrepublikanisches Recht gemeint, mit dem letztendlich es zur Vollstreckung von Gerichtskosten kam, die keinerlei Rechtsgrundlagen hatten und hier wiederum bundesrepublikanische Rechtsgrundlagen.
Nun wird aber im weiteren der brutale Hochmut der sächsischen Justiz zum Verbrechen, da die sächsische Justiz nicht im geringsten bereit ist ihre Rechtsgrundlage, also die gültige Verfassung, aufzuzeigen. So hat der Beschwerdeführer nicht nur der Direktorin des AG Plauen mit Schreiben vom 01.06.16 Az LRPF-OTO03/16 folgend aufgezeigt:
„Der Beschwerdeführer ist nach wie vor bereit sich dem Grundgesetz und in Folge dessen der Verfassung des Freistaates Sachsens aus dem Jahr 1992 zu unterstellen, wenn ihm aufgezeigt wird, wann entsprechende verfassungsgebende Kraftakte stattgefunden haben und wo sie festgeschrieben stehen.“

Im rechtlich nichtigen Schreiben der Rechtspflegerin Frau Feistel wird mit boshafter Frechheit dann ausgeführt: “*Das Widerspruchsrecht des Schuldners im Eintragungsanordnungsverfahren gem. § 882 d I ZPO dient dem Schutz des Schuldners vor ungerechtfertigter Eintragung im Schuldnerverzeichnis…“* Genau gegen diese immer wieder nachgewiesene unberechtigte, Eintragung hat sich der Beschwerdeführer gewendet.
… „Gem. § 882c I Ziff.2 ZPO kann der zuständige Gerichtsvollzieher von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis anordnen,… Genau hier liegt des Pudels Kern, daß bis dato weder die Richterschaft der beteiligten sächsischen Gerichte, noch der Gerichtsvollzieher Frau Kurth ihre Handlung als amtlich nachgewiesen haben;

…..wenn „eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde,“.
Hier wird klar aufgezeigt, daß dem Beschwerdeführer seine eigentlich gute wirtschaftliche Lage Anfang der 2000er Jahre mit Bravour zerstört wurde, dies der beteiligten sächsischen Justiz nicht reichte, sondern versucht wurde Herrn Opelt seelisch zu zerstören und inzwischen 100% geblendet wurde.

Schlußfolgerung:

Es ist aufgezeigt, daß die beteiligte sächsische Justiz selbst bundesrepublikanischem Recht und Gesetz zuwider handelt um Herrn Opelt von seinem Begehren, daß diese Justiz verbindliches Völkerrecht einzuhalten hat, abzubringen. Dies geht inzwischen soweit, daß noch nicht einmal irgendwelche ausnahmegerichtliche Richterschaft bemüht wird, sondern von Rechtspflegern das Rechtsschutzbegehren des Herrn Opelt abgekanzelt wird.
Dies alles stellt nicht nur den Verstoß gegen das Strafgesetzbuch dar wie z. B. der § 132 STGB Amtsanmaßung, sondern wie schon bereits vorgetragen, auch einen Verstoß nach den Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches, hier insbesondere § 3 in Verbindung mit § 6 & 7 Abs. 1.

Es bleibt letztendlich bei dem Beharren auf die Schlußfolgerung des Beschwerdeführers Herrn Olaf Thomas Opelt der sofortigen Beschwerde vom 03.08.2016 Az. LRPF-OTO04/16.

Olaf Thomas Opelt

NT: Es wird darauf hingewiesen, daß inzwischen der Zusatz *„Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.“* wieder in den Briefkopf aufgenommen wurde.

Anhang: rechtlich nichtiger Entwurf der Rechtspflegerin Feistel zur Entlastung zurück.

Verteiler: AG Plauen
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler

Amtsgericht Plauen

Amtsgericht Plauen
Europaratstraße 13, 08523 Plauen
4 M 869/16 (2)

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24

08523 Plauen

Vollstreckungsgericht

Plauen, 02.11.2016

Geschäftsstelle
Telefon: 03741 10 1552 (Frau Tremml)
03741 10 1553 (Frau Hilpert)
03741 10 1554 (Frau Wilke)
Telefax: 03741 10 1556

Aktenzeichen: **4 M 869/16 (2)**
(Bitte bei Antwort angeben)

Zwangsvollstreckungssache Freistaat Sachsen, vertr.d.d. Landesjustizkasse Chemnitz ./. Opelt, Olaf Thomas

Sehr geehrter Herr Opelt,

in o.g. Verfahren wird Ihnen mitgeteilt, dass der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und zur weiteren Entscheidung an das Landgericht Zwickau abgegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Wilke
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Das Amtsgericht Plauen weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de.